

Satzung des Studierendenwerks Thüringen - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 4 des Thüringer Studierendenwerksgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 2. Juli 2016 (GVBl., S. 226), gibt sich das Studierendenwerk Thüringen folgende Satzung; der Verwaltungsrat hat am 13.10.2016 die Satzung beschlossen; das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat am 23.01.2017 die Satzung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsform, Name, Dienstsiegel
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Organe
 - § 5 Verwaltungsrat
 - § 6 Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats
 - § 7 Lokale Beiräte
 - § 8 Ausschüsse
 - § 9 Geschäftsführer
 - § 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - § 11 Finanzierung
 - § 12 Bedienstete
 - § 13 Haftung der Verwaltungsratsmitglieder
 - § 14 Satzungsänderung
 - § 15 Auflösung des Studierendenwerks
 - § 16 Gleichstellungsklausel
 - § 17 In-Kraft-Treten
- Anlage

§ 1

Rechtsform, Name, Dienstsiegel

(1) Das Studierendenwerk als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung nach § 1 ThürStudWG führt nach § 15 Abs. 7 ThürStudWG den Namen Studierendenwerk Thüringen.

(2) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk hat nach § 3 ThürStudWG die Aufgabe, Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet für Studierende zu erbringen, insbesondere durch:

1. die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung für Studierende,
2. die allgemeine Beratung zur Studienfinanzierung,

3. die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Verpflegungseinrichtungen,
4. die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
5. die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen,
6. Maßnahmen der studentischen Gesundheitsfürsorge, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen,
7. die wirtschaftliche Förderung von Studierenden in besonderer sozialer Situation durch die Gewährung von Darlehen, Freitischmarken u. ä.,
8. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit, Unfall und zur Haftpflicht soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
9. die Förderung kultureller und sportlicher Interessen sowie internationaler Kontakte der Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen,
10. die Beratung der Studierenden in den den Studienerfolg sichernden Bereichen, insbesondere in Rechts- und Sozialangelegenheiten sowie auf psychologischem Gebiet.

(2) Das Studierendenwerk kann im Rahmen § 3 ThürStudWG weitere hochschulnahe Leistungen, insbesondere Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert werden kann und die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben bzw. zu schaffen möglich sind.

(3) Soweit sich das Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen beteiligt oder Unternehmen gründet, bedarf es hierzu eines Verwaltungsratsbeschlusses.

(4) Soweit dem Studierendenwerk durch Gesetz auch die Zuständigkeit für Dienstleistungen an Auszubildenden an anderen, in § 2 ThürStudWG nicht genannten Ausbildungsstätten zugewiesen wird, erstrecken sich die in Absatz 1 genannten Aufgaben auch auf diese.

(5) Das Studierendenwerk gestattet unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ThürStudWG seinen Beschäftigten und den Bediensteten der in § 2 ThürStudWG genannten Hochschulen die Nutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt.

(6) Anderen Personen kann unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ThürStudWG die Nutzung gegen Entgelt gestattet werden.

(7) Dem Studierendenwerk obliegt ferner unter Beachtung des § 3 ThürStudWG die Betreuung der französischen Studierenden, die im Besitz der Berechtigungskarte nach der „Deutsch-Französischen Vereinbarung über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen beider Länder durch deutsche und französische Studenten“ vom 10. Juli 1980 (BGBl. II 1983 S. 38) sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürStudWG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere auch mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke) durch die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 dieser Satzung.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere durch hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden erfüllt.

(3) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Studierendenwerks dürfen nur entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die als Anlage angefügte Satzung für die Betriebe gewerblicher Art enthält ergänzende steuerliche Regelungen zur Gewährleistung deren formeller Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4

Organe

Organe des Studierendenwerks sind nach § 7 ThürStudWG:

1. der Verwaltungsrat
2. der Geschäftsführer.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürStudWG zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; die studentischen Verwaltungsratsmitglieder erhalten Freitischmarken.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung durch das entsendende Gremium, sofern die Amtszeit des bisherigen Mitgliedes bereits beendet ist. Anderenfalls beginnt die Amtszeit am Tag nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes.

(4) Die erste Amtszeit der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürStudWG beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung, die der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürStudWG am Tag der Bestellung durch den Verwaltungsrat.

(5) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl nach § 8 Abs. 1 ThürStudWG.

- (6) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig:
- a) bei den Präsidenten/Rektoren der Hochschulen durch Ausscheiden aus dem Amt,
 - b) bei den Studierenden durch Exmatrikulation,
 - c) durch schriftliche Rücktrittserklärung eines Mitglieds des Verwaltungsrats gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - d) durch Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats durch die nach § 8 Abs. 1 ThürStudWG für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zuständigen Organe,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(7) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Verwaltungsratsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ThürStudWG wird in einer Wahlordnung geregelt.

§ 6

Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsitzende vertritt das Studierendenwerk gegenüber dem Geschäftsführer.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Durchführung öffentlicher Beratungen zu ausgewählten Fragen der Arbeit des Studierendenwerks beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Beschlussfassung an Weisungen nicht gebunden und haben das Gesamtinteresse des Studierendenwerks wahrzunehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss mindestens regeln:
 1. die Form und Frist der Ladungen,
 2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung,
 3. die Führung und den Inhalt des Sitzungsprotokolls,
 4. das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen,
 5. das Verfahren im Falle von Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats.

§ 7

Lokale Beiräte

(1) Durch Beschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder kann der Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 3 ThürStudWG zur Unterstützung seiner Tätigkeit an den einzelnen Hochschulorten lokale Beiräte einsetzen bzw. abberufen.

- (2) Dem lokalen Beirat gehören an:
 1. ein bis zwei durch das zentrale Organ der Studierendenschaft bestellte Studierende jeder Hochschule,
 2. ein durch die Hochschulleitung bestellter Vertreter jeder Hochschule,
 3. ein durch den Bürgermeister bestellter Vertreter der Stadt.Die für die Beiratsmitglieder nach 1. bis 3. zuständige Institution bestellt auch deren Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder wird unabhängig von der Aufnahme der Tätigkeit im Verwaltungsrat für ein Jahr für studentische und für zwei Jahre für sonstige Mitglieder festgelegt.

(3) Der lokale Beirat wählt einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Als Verfahrensgrundsätze für den lokalen Beirat gelten adäquat die Bestimmungen des § 6.

(4) Aufgabe der lokalen Beiräte ist die Unterstützung und Beratung des Verwaltungsrats, insbesondere in Angelegenheiten der einzelnen Hochschulorte.

(5) Der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt an den Sitzungen der lokalen Beiräte mit beratender Stimme teil.

(6) Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der lokalen Beiräte teilzunehmen.

§ 8

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen und entsprechend Mitglieder für den jeweiligen Ausschuss berufen.

§ 9

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studierendenwerk übertragen sind.

(3) Der Geschäftsführer wird nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürStudWG im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführer und stellvertretendem Geschäftsführer ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan. Für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters oder für den Fall, dass kein stellvertretender Geschäftsführer bestellt worden ist, kann der Verwaltungsrat einen leitenden Mitarbeiter mit der Vertretung des Geschäftsführers beauftragen.

(4) Der Geschäftsführer ist nach § 10 Abs. 2 ThürStudWG der Dienstvorgesetzte des Personals des Studierendenwerks. Er stellt nach Maßgabe des Stellenplanes das Personal ein und entlässt es, bei den Entgeltgruppen 11 bis 15 TV-L mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(6) Auf Verlangen des Geschäftsführers ist der Verwaltungsrat binnen einer Mindestfrist von fünf Werktagen einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Derartige vorläufige Maßnahmen müssen vom Verwaltungsrat bestätigt werden, sonst verlieren sie ihre Wirksamkeit, sofern nicht schon Rechte anderer bei der Durchführung derartiger Maßnahmen begründet worden sind. Dringende Angelegenheiten sind solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und deren Nichterfüllung zu einem erheblichen Nachteil bzw. Schaden des Studierendenwerks führen würde.

(7) Dem Geschäftsführer obliegt nach § 11 ThürStudWG neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf Grundlage des durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Wirtschaftsplanes.

(8) Der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

(9) Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat über den Geschäftsbetrieb und erteilt auf Anfrage von Verwaltungsratsmitgliedern Auskunft.

§ 10

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr entspricht nach § 11 Abs. 2 ThürStudWG dem Haushaltsjahr des Freistaats Thüringen.

(2) Es ist eine Betriebsabrechnung (Kostenstellenrechnung) einzurichten.

(3) Der Thüringer Rechnungshof prüft nach § 3 Abs. 4 ThürStudWG die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studierendenwerks. Das Prüfungsrecht (§ 111 ThürLHO) ist sicherzustellen. Dem Rechnungshof sind der jährliche Wirtschaftsplan sowie der Jahresabschlussprüfungsbericht jeweils zeitnah zuzuleiten.

(4) Der Jahresabschluss nach § 11 Abs. 5 ThürStudWG ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 11

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Studierendenwerks erfolgt nach § 6 ThürStudWG. Die Kostenerstattung hinsichtlich der Durchführung der staatlichen Förderung nach dem BAföG kann durch den Abschluss einer Vereinbarung über eine Fallkostenpauschale geregelt werden.

(2) Zu der Erhebung der Beiträge nach § 6 Abs. 1 ThürStudWG erlässt das Studierendenwerk eine Beitragsordnung.

(3) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 erlässt das Studierendenwerk eine Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen.

§ 12

Bedienstete

Für die Beschäftigten des Studierendenwerkes gelten die Bestimmungen des TV-L, soweit nicht durch einen Haustarifvertrag anderes bestimmt wird.

§ 13

Haftung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder des Studierendenwerks haften nach § 8 Abs. 2 Satz 4 ThürStudWG diesem gegenüber nur für den ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie bedarf nach § 4 ThürStudWG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 15

Auflösung des Studentenwerks

Bei der Auflösung des Studierendenwerks fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Studentenhilfe zu verwenden hat.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Jena, den 13.10.2016



Prof. Dr. E. Heinemann
Vorsitzender des Verwaltungsrats
des Studierendenwerks Thüringen

Anlage zur Satzung des Studierendenwerks Thüringen

Ergänzende steuerliche Regelungen für die Betriebe gewerblicher Art
Verpflegungseinrichtungen, Einrichtungen für das studentische Wohnen,
Kindertageseinrichtungen

§ 1

- (1) Das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Verpflegungseinrichtungen, seinen Einrichtungen für das studentische Wohnen und seinen Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere auch mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO) durch die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden als Personenkreis im Sinne von § 53 AO.
- (2) Zweck der Einrichtungen des Studierendenwerkes Thüringen ist die Förderung der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie die selbstlose Unterstützung der Studierenden im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Verpflegungseinrichtungen, welche aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung zu einem Betrieb gewerblicher Art „Verpflegungseinrichtungen“ zusammengefasst sind,
 - die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Einrichtungen für das studentische Wohnen, welche aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung zu einem Betrieb gewerblicher Art „Einrichtungen für das studentische Wohnen“ zusammengefasst sind,
 - die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen, welche aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung zu einem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ zusammengefasst sind.
- (3) Die Verpflegungseinrichtungen, die Einrichtungen für das studentische Wohnen und die Kindertageseinrichtungen werden als Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung geführt.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu günstigen Preisen, Überlassung von Wohnraum an Studierende, das Angebot von studentisch orientierten Betreuungsmaßnahmen in Einrichtungen für das studentische Wohnen und die besondere Hilfe und Förderung von Studierenden mit Kindern im Kleinkinder- und Vorschulalter erfüllt.

§ 2

Die Verpflegungseinrichtungen, die Einrichtungen für das studentische Wohnen und die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Verpflegungseinrichtungen, der Einrichtungen für das studentische Wohnen und der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studierendenwerkes dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Verpflegungseinrichtungen, der Einrichtungen für das studentische Wohnen oder der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Studierendenwerk Thüringen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.